

TOP 4) Vollversammlung am 26. Juni 2025

Präsident Mag. Franz Waldenberger

Bericht des Präsidenten

Inhalt

1	Trotz Budgetsanierung Direkt- und Ausgleichszahlungen im vollen Umfang abgesichert.	2
2	EU-Vereinfachungspaket „Agrar-Omnibus“ kann Erwartungen nicht erfüllen.....	3
3	Einigung zu Vollspaltenböden ist gangbarer Kompromiss	4
4	Neuverhandlung EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen.....	6
5	Herabsetzung Schutzstatus Wolf	7
6	Weiterentwicklung des AMA-Biosiegels soll heimische Bioprodukte am Markt stärken	7
7	Geordnete Entsorgung für land- und forstwirtschaftliche Produktionsabfälle unabdingbar	8
8	EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) muss praktikabel umgesetzt werden.....	9
9	Steigende Biber-Bestände erfordern dringend eine Regulierung.....	10
10	Seuchenvorsorge ist von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung	11
11	Qualitätsprogramm Q-Plus Kuh/Schaf/Ziege 2024 wurde ausbezahlt	13
12	Marktberichte	14
12.1	Rindermarkt.....	14
12.2	Schweinemarkt.....	16
12.3	Milchmarkt.....	17
12.4	Schafe, Ziegen und Farmwild	18
12.5	Geflügelmarkt.....	19
12.6	Pferde.....	19
12.7	Getreidemarkt.....	20
12.8	Holzmarkt	22

1 Trotz Budgetsanierung Direkt- und Ausgleichszahlungen im vollen Umfang abgesichert

Am 3. März 2025 wurde die neue österreichische Bundesregierung aus ÖVP, SPÖ und NEOS angelobt. Das vorgestellte Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich“ wird als eine taugliche Arbeitsgrundlage eingeschätzt. Die neue Bundesregierung erkennt darin die strukturelle Politikabhängigkeit der Bäuerinnen und Bauern sowie der Forstwirte explizit an. Das Regierungsprogramm setzt ein wichtiges agrarpolitisches Signal und schafft – zumindest in den Grundzügen – eine taugliche Basis für eine praxistaugliche und verlässliche Landwirtschaftspolitik.

Trotz dieser positiven Signale bleibt die Budgetlage angespannt. Viele der angekündigten Maßnahmen bedürfen noch konkreter finanzieller Unterlegungen. Die Landwirtschaftskammer fordert daher eine konsequente Umsetzung der agrarpolitischen Zusagen im Regierungsprogramm unter Berücksichtigung der budgetären Realität.

Am 18. Juni wurde das Doppelbudget für die Jahre 2025 und 2026 vom Nationalrat beschlossen. Zur Budgetsanierung müssen die Ministerien heuer insgesamt 1,1 Milliarden Euro einsparen. Das dafür notwendige Sparvolumen fällt je nach Ministerium unterschiedlich hoch aus. Das BMLUK hat ab 2026 jährlich 100 Mio. Euro Einsparungspotential zu erbringen. Für 2025 sind im BMLUK Einsparungen in der Höhe von 50 Mio. Euro vorgesehen, welche vor allem aus Rücklagen und Kürzungen im Bereich des Waldfonds finanziert werden sollen. Die konkrete Höhe der Agrardieselrückvergütung für das Jahr 2026 ist vorerst noch offen.

Aufgrund der budgetären Erfordernisse wurde eine Reduktion der öffentlichen Bezuschussung der Hagelversicherung von 55 auf 50 Prozent diskutiert. Anstelle der Reduktion der Bezuschussung wird es jedoch zu einer Nachschärfung bei der Ausgestaltung der Produkte kommen, was zu einer Verringerung des Versicherungsvolumens bzw. des Versicherungsumfangs führen soll.

Die Budgetbegleitgesetze für das Doppelbudget 2025 und 2026 wurden ebenfalls am 18. Juni im Nationalrat beschlossen. Im Bereich Sozialrecht ging es vornehmlich um Änderungen bei der Korridor pension. Ab dem 1. Jänner 2026 werden das frühestmögliche Eintrittsalter für die Korridor pension schrittweise von 62 auf 63 Jahre und die notwendigen Versicherungsjahre von 40 auf 42 angehoben. Bei den steuerlichen Maßnahmen ist ab 2025 ein Zuschlag für Umwidmungsgewinne bei der Immobilienertragsteuer (ImmoEST) vorgesehen. Dieser Zuschlag soll 30 Prozent betragen und im Rahmen der existierenden Immobilienertragsteuer abgeführt werden. Die LK hat im Rahmen der Begutachtung dazu eine kritische Stellungnahme abgegeben. Die Förderungsmaßnahmen für den energieautarken Bauernhof sollen heuer mit fünf Millionen Euro dotiert werden. Der Start zur Beantragung der dazugehörigen Maßnahmen soll in den kommenden Wochen erfolgen.

Die notwendigen Konsolidierungsschritte zur Sanierung der öffentlichen Budgets fordern auch die Land- und Forstwirtschaft. Auf Drängen der Bauernvertretung ist es aber gelungen, die mit dem Impulspaket 2024 erfolgte achtprozentige Erhöhung bei den ÖPUL-Prämien sowie der Bergbauern-Ausgleichszulage und die erfolgten Anpassungen bei der agrarischen Investitionsförderung auch für die kommenden Jahre abzusichern. Zudem wurde erreicht, dass

rein national finanzierte Programme, wie der Waldfonds, die Agrardieselrückvergütung, die Bezuschussung agrarischer Risikoversicherungen sowie die Fortführung des energieautarken Bauernhofes – wenn auch mit verminderter finanzieller Dotierung – auch für die kommenden Jahre grundsätzlich erhalten bleiben. Dazu werden für die nachfolgenden Jahre wieder höhere finanzielle Dotierungen angestrebt.

2 EU-Vereinfachungspaket „Agrar-Omnibus“ kann Erwartungen nicht erfüllen

EU-Agrarkommissar Christophe Hansen hat am 14. Mai 2025 neue Vorschläge zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) („Agrar-Omnibus-Paket“) vorgelegt. Das GAP-Vereinfachungspaket ist das Zweite dieser Art, bereits im Jahr 2024 hatte die EU-Kommission als Reaktion auf europaweite Bauernproteste ein umfassendes Maßnahmenpaket, insbesondere zur Vereinfachung der GLÖZ-Bestimmungen vorgelegt. Mit dem nunmehrigen Paket soll der Bürokratieabbau weiter vorangetrieben werden. Aus erster Analyse der Landwirtschaftskammer fällt die tatsächliche bürokratische Entlastung für die Betriebe jedoch äußerst begrenzt aus. Wesentliche Forderungen, wie etwa der Entfall der verpflichtenden Pflanzenschutzmittel-Dokumentation oder der Umstieg vom bestehenden Sanktionssystem auf ein Anreizsystem, wurden im Vorschlag vorerst nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist die rechtzeitige und rechtlich abgesicherte funktionierende Umsetzung der Maßnahmen im Mehrfachantrag 2026 – mit Start am 2. November 2025 – eine zusätzliche Herausforderung.

Einzelne Anpassungen bringen punktuelle Erleichterungen. So erfolgt die Dauergrünlandwerdung künftig erst nach sieben statt bisher fünf Jahren, was Landwirten mehr Flexibilität verschafft. Damit wird einer langjährigen Forderung der Landwirtschaftskammer zumindest teilweise nachgekommen. Der GLÖZ-Standard 2 kann künftig über Öko-Regelungen oder Agrarumweltmaßnahmen abgegolten werden.

Für Biobetriebe, die unter der EU-Bio-Verordnung wirtschaften, gelten mehrere GLÖZ-Standards (GLÖZ 1, 3, 4, 5, 6, 7) als automatisch erfüllt. Die Forderung der LK Österreich, auch ÖPUL-UBB-Teilnehmer von diesen Standards auszunehmen, wurde hingegen nicht aufgenommen.

Die Vor-Ort-Kontrollen sollen besser abgestimmt werden und im Regelfall nur noch einmal jährlich pro Betrieb erfolgen. Allerdings bleibt die Kontrollquote unverändert, was zu einer insgesamt höheren Zahl kontrollierter Betriebe führen kann. Bei den Verwaltungskontrollen ist die Landwirtschaft nicht direkt betroffen, jedoch sind für die AMA Änderungen relevant – insbesondere durch die geplante Zusammenführung von Flächenkontrollen, Mehrfachanträgen und Flächenüberwachungssystemen.

Für den Herbst 2025 ist von der EU-Kommission ein weiteres Vereinfachungspaket für bereichsübergreifende Vorschriften angekündigt. Themen wie die Industrieemissionsrichtlinie (IPPC), die Entwaldungsverordnung (EUDR) sowie Pflanzenschutz-Bestimmungen stehen auf der Agenda. In Österreich wird derzeit unter Federführung der LK Österreich an einer Liste konkreter Vereinfachungsvorschläge gearbeitet. Ziel ist es umsetzbare Projekte, die als Best-Practice-Beispiele präsentiert werden können, zu erarbeiten und rasch umzusetzen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die von der EU-Kommission vorgelegten Vereinfachungsvorschläge nur in begrenztem Umfang zu einer tatsächlichen administrativen Entlastung der Landwirte führen und viele zentrale Forderungen nicht berücksichtigt wurden. Die Umsetzung wird rechtlich, technisch und administrativ anspruchsvoll bleiben. Derzeit läuft auf EU-Ebene für das dargelegte Vereinfachungspaket das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zwischen EU-Agrarministerrat und EU-Parlament. Für den Herbst wird ein politischer Abschluss angestrebt, sodass die Neuregelungen noch vor dem Jahreswechsel Inkrafttreten und für den Mehrfachantrag 2026 wirksam werden können.

3 Einigung zu Vollspaltenböden ist gangbarer Kompromiss

Am 8. Mai wurde nach intensiven Verhandlungen ein Kompromiss bei der Änderung des Tierschutzgesetzes erzielt. Die Regierungsparteien haben sich nach intensiven Verhandlungen zu einer Lösung durchgerungen und die notwendigen Beschlüsse im Nationalrat mit entsprechender Mehrheit gefasst. Das im Raum gestandene Verbot von Vollspaltenböden ab dem 01. Juni 2025 konnte somit abgewendet werden. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich bewertet das erzielte Verhandlungsergebnis als insgesamt gangbaren Kompromiss. Für die oberösterreichische Landwirtschaft, in der rund 40 Prozent des österreichischen Schweinebestands gehalten werden, ist eine rechtliche Planungssicherheit von zentraler Bedeutung.

2022 beschloss der Nationalrat Änderungen des Tierschutzgesetzes mit Übergangsfristen bis zur Umsetzung der strukturierten Vollspalten-Bucht für Schweine bis Ende 2039. Aufgrund eines Antrages der Burgenländischen Landesregierung wurden die darin enthaltenen Übergangsfristen zu Beginn 2024 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, wodurch eine inhaltliche Anpassung notwendig wurde. Das VfGH-Urteil zielte vor allem auf die undifferenzierten Übergangsfristen ab. Fachlich wurde nichts beanstandet und war somit auch nicht zu korrigieren. Eine Einigung, um ab 1. Juni 2025 weiter rechtskonform produzieren zu können, war dringendst gefordert. Die Korrekturen betreffen vor allem die Übergangsfristen.

Im Rahmen des neuen Gesetzes wird festgelegt, dass die Übergangsfrist für unstrukturierte Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche in der Schweinehaltung mit 1. Juni 2034 ausläuft. Für Betriebe, die zwischen Juni 2018 und Ende 2022 investiert haben, ist eine individuelle Übergangsfrist von 16 Jahren vorgesehen. Um Härtefälle zu vermeiden, wird diesen ermöglicht, ihren Betrieb in der ursprünglichen Form volle 16 Jahre zu nutzen, auch über den 1. Juni 2034 hinaus. Bäuerinnen und Bauern, die von dieser individuellen Übergangsfrist Gebrauch machen wollen, müssen jedoch unter Vorlage entsprechender Nachweise bis spätestens 31. Dezember 2027 eine Meldung an die Behörde (zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) erstatten. Diese Regelung stellt zwar einen gewissen Investitionsschutz dar, wird aber in Bezug auf die betriebswirtschaftlich übliche Abschreibungsdauer als zu kurz bemessen bewertet. Eine generelle längerfristige Absicherung von Investitionen konnte politisch vorerst nicht durchgesetzt werden.

Ab 1. Juni 2029 müssen alle (auch bestehende) Mastbetriebe, Absatzferkel und Zuchtläufer die Anforderungen zum Beschäftigungsmaterial gemäß den aktuell gültigen Vorgaben der

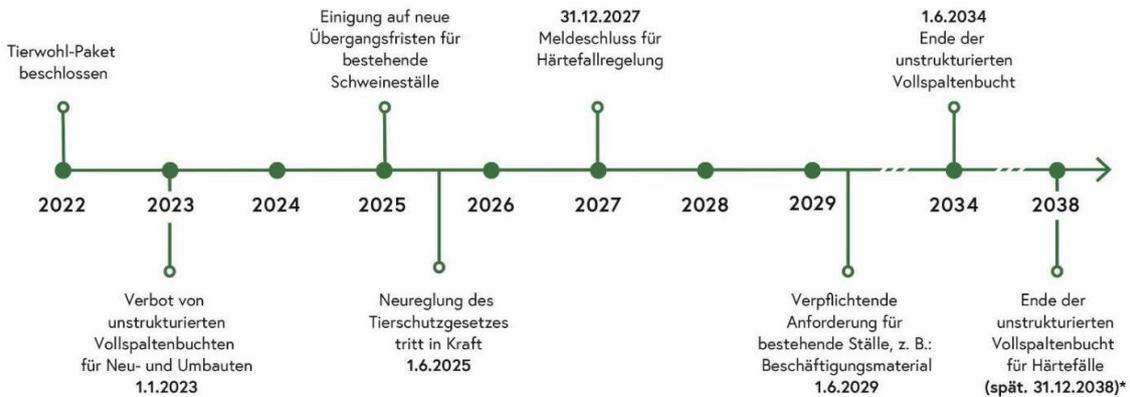
„Gruppenhaltung NEU“ erfüllen. Zusätzlich gilt für alle Mastbetriebe und Zuchtläufer (ab 30 kg) die Anforderung zur Besatzdichte der „Gruppenhaltung NEU“. So erhöht sich die Besatzdichte für Tiere von 85 bis 110 Kilogramm auf 0,8 m² pro Tier. Dies hat zur Folge, dass schlagartig rund 500.000 Schweine weniger produziert werden können, was etwa 10 Prozent der aktuellen Produktion entspricht. In diesem Zusammenhang wird eine neue Diskussion über das AMA-Gütesiegel erwartet, da dieses über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgeht.

Das Projekt IBeSt/ IBeSt+ (Innovationen für bestehende Aufzucht- und Mastställe für Schweine in Österreich) ist bis spätestens 31. Dezember 2026 abzuschließen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse werden der Fachstelle (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) zur Begutachtung vorgelegt. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, Tierwohlstandards auf wissenschaftlicher Basis weiterzuentwickeln, Bäuerinnen und Bauern bei notwendigen Umbaumaßnahmen zu unterstützen und Förderungen weiterzuentwickeln. Bei weiterführenden Diskussionen um Mindeststandards ist für den gültigen Standard jedenfalls eine ausreichend lange Übergangsfrist vorzusehen, die die Nutzungsdauer betroffener Halteanlagen berücksichtigt. Dem Gesetzgeber wird vorgeschrieben, dass bei zukünftigen Änderungen des Mindeststandards die Bundesanstalt BAB gutachterlich zur Festlegung von Übergangszeiten herangezogen werden muss.

Die neue Regelung ist unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen grundsätzlich umsetzbar, stellt die Betriebe jedoch vor große Herausforderungen. Die Umsetzung und Wirkung der neuen Vorgaben werden nun auf einzelbetrieblicher Ebene genau zu bewerten sein. Insgesamt bildet der Kompromiss eine Grundlage, um die Schweinehaltung in Österreich unter wirtschaftlich machbaren Bedingungen weiterzuführen.

Es bleibt festzuhalten, dass Österreich nun eine einzigartige Lösung im EU-Vergleich hat. Das hat entsprechende Auswirkungen auf Erzeugungsmengen und die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Marktgeschehen. Das klare Bekenntnis zum Tierschutz und zur Weiterentwicklung in der Schweinehaltung ist ein deutlich hervorzuhebendes Merkmal gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten sowie auf Absatzmärkten. Die neuen Vorgaben werden die Versorgungssicherheit mit heimischen Qualitätsschweinefleisch deutlich unter Druck setzen. Im Bereich der konventionellen Produktion ohne höheren Tierwohlstandard sind bis zum Abschluss des IBEST-Projektes vorerst keine weiteren nennenswerten Investitionen im Schweinemastbereich zu erwarten. Anschließend wird es aber zusätzlicher Investitionsanreize bedürfen, um wieder verstärkt Investitionen in der Schweinehaltung anzustoßen und die Versorgungssicherheit mit heimischem Schweinefleisch auch mittel- und längerfristig abzusichern. Trotz dieser wirtschaftlichen Herausforderungen sind die Bäuerinnen und Bauern bereit, Verantwortung zu übernehmen und ihre Betriebe weiterzuentwickeln. Es bleibt wichtig zu betonen, dass Tierwohl am Hof beginnt und beim Einkauf endet. Wer mehr Tierwohl wünscht, sollte auch bewusst heimisches Fleisch kaufen. Angebot und Nachfrage können im Schulterschluss der Bauern mit dem Absatz gemeinsam und gesund wachsen.

Weiterentwicklung der Schweinehaltung in Österreich



*Individuelle Übergangsfrist von 16 Jahren, je nach Datum der Inbetriebnahme

© BMLUK 2025

4 Neuverhandlung EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen

Die autonomen Handelsmaßnahmen (ATM) mit der Ukraine sind am 5. Juni 2025 ausgelaufen. Für ein Nachfolgeabkommen laufen derzeit EU-Vorbereitungen für Verhandlungen mit der Ukraine zur Vertiefung des Assoziierungsabkommens mit dem Ziel, langfristig weitere gegenseitige Liberalisierungsschritte sowie ein stabiles Handelsumfeld zu schaffen. Die Verhandlungskompetenz dazu liegt bei der EU-Kommission, Änderungen können mit qualifizierter Mehrheit im Rat der EU-Handelsminister umgesetzt werden. Die Vertreter des Europäischen Parlamentes haben in diesem Bereich keine direkte politische Mitwirkungsmöglichkeit.

Das Auslaufen ohne Nachfolgeregelung bringt kurzfristig einen Rückfall auf das ursprüngliche Assoziierungsabkommen, mit den entsprechenden Quoten und Zöllen. Eine Einigung für eine Nachfolgeregelung ist vermutlich in den nächsten Monaten zu erwarten, die EU-Kommission hat für die kommenden Wochen die Vorlage eines entsprechenden Vorschlages angekündigt.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt die Rückkehr zum ursprünglichen Handelsabkommen, äußert aber Sorge bezüglich einer weiteren Ausweitung der Liberalisierung. Das bisherige ATM-Niveau ist keinesfalls wirtschaftlich nachhaltig für künftige Handelsbeziehungen. Insbesondere für Weizenimporte waren keine Obergrenzen vorgesehen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die ukrainische Landwirtschaft trotz des Krieges weiterhin wirtschaftlich äußerst wettbewerbsfähig ist. Die Absatzmöglichkeiten auf dem EU-Markt haben zuletzt insbesondere zu einer starken Forcierung des Ölsaaten- und Zuckerrübenanbaus geführt. Die Landwirtschaftskammer fordert daher mit allem Nachdruck die Beibehaltung von Zollkontingenten. Ausgangsbasis für Verhandlungen muss das Niveau im Assoziierungsabkommen vor Ausbruch der Kriegssituation sein. Weitere Marktöffnungsschritte müssen zudem mit einer schrittweisen Angleichung an EU-Standards einhergehen.

5 Herabsetzung Schutzstatus Wolf

Das Europäische Parlament beschloss am 8. Mai die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) von „streng geschützt“ auf „geschützt“. Am 5. Juni wurde die FFH-RL offiziell entsprechend geändert. Der Wolf bleibt damit weiterhin eine geschützte Art. Daher müssen bei den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten weiterhin günstige Erhaltungszustände erreicht werden. Es können aber jagdliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Erhalts der Population gesetzt werden. Gerade die Almbäuerinnen und Almbauern waren bisher durch den aktuell hohen Schutzstatus des Wolfs stark eingeschränkt. Mit diesem Schritt können Problemwölfe, die Nutztiere gefährden, in Zukunft effektiver reguliert werden. Gerade in Oberösterreich, wo die Zahl der Wolfsrudel rapide zunimmt, ist dieser Schritt von großer Bedeutung, um den Interessen der Landwirtschaft gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten müssen den Erhalt des Wolfes aber weiterhin überwachen und der EU-Kommission regelmäßig (alle sechs Jahre) Bericht erstatten. Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass sich Herdenschutzmaßnahmen in keinsten Weise praxistauglich erwiesen haben.

Von der OÖ-Landesregierung wurde am 23. Juni eine neue Wolfsmanagement-Verordnung beschlossen. Diese erlaubt nun den Abschuss ohne vorherige zweifache Vergrämung. Damit wird nun ein rasches Eingreifen bei Risikowölfen ermöglicht. Bisher mussten auffällige Tiere zweimal verscheucht werden und durften erst dann innerhalb von vier Wochen in einem Zehn-Kilometer-Radius um die letzte Sichtstelle geschossen werden. Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass mit der neuen EU-Rechtslage sogar gezielte Bestandsregulierungen möglich sein sollen.

Entscheidend bleibt zudem, dass Nutztierrisse weiterhin durch das Land OÖ entschädigt werden.

6 Weiterentwicklung des AMA-Biosiegels soll heimische Bioprodukte am Markt stärken

Zur Absicherung und Stärkung des österreichischen Biolandbaus am Markt wird eine Weiterentwicklung des AMA-Biosiegels angestrebt. Im Fokus steht dabei die Verbesserung der Positionierung des Biosiegels. Die Umsetzung der neuen Richtlinie ist mit 1. Jänner 2026 vorgesehen. Der konsequente Ausbau des AMA-Biosiegels ist eine zentrale strategische Maßnahme, um die Marktposition heimischer Bio-Produkte zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit im In- und Ausland zu stärken. Die aktuell laufenden Überarbeitungen und Erweiterungen des AMA-Biosiegels sollen diesen Herausforderungen gezielt begegnen.

Für pflanzliche Produkte soll die ÖPUL-Bio-Maßnahme als Grundlage dienen, während die Umsetzung für tierische Produkte über bestehende anerkannte landwirtschaftliche Qualitätssicherungssysteme (ALQS) erfolgen soll. Mit dem Bezug auf die ÖPUL-Maßnahme sind in der Pflanzenproduktion damit keine zusätzlichen Kontrollen erforderlich. Ziele sind eine klare Abgrenzung gegenüber anderen Bio-Standards und eine stärkere Betonung der österreichischen Herkunft der Rohstoffe – insbesondere im Bereich der Futtermittel.

Der stark zunehmende Expansionskurs des deutschen Bioverbands Naturland in Österreich unterstreicht zusätzlich die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des AMA-Bio-Siegels. Naturland zählt mittlerweile rund 2.300 Mitglieder in Österreich, davon rund 700 in Oberösterreich. Parallel baut der Verband gezielt eigene Strukturen auf, unter anderem durch die Bestellung eines eigenen Geschäftsführers in Österreich seit November 2024 sowie die Gründung von Tochterunternehmen im Beratungs- und Vermarktungsbereich. Diese Entwicklungen führen zunehmend zu einer Konkurrenzsituation gegenüber Bio-Austria. Zudem zeigt Naturland bislang wenig Interesse an einer Mitwirkung bei der Weiterentwicklung spezifisch österreichischer Standards – insbesondere hinsichtlich der Herkunft von Bio-Futtermitteln.

Medienberichte zeigen, dass beim Import von Naturland-Produkten aus China und der Türkei umfangreiche Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Es geht um Hirse aus China, Bulgur aus der Türkei und Honig aus Nicht-EU-Ländern. Die Analysen werden mit der als verlässlich geltenden Isotopenmethode durchgeführt, anhand der über den eingesetzten Dünger Rückschluss auf die Art des Anbaus gezogen werden können. Indikatoren haben darauf hingewiesen, dass beispielsweise die von Naturland zertifizierte Bio-Hirse aus China nicht biologisch sein kann. Damit wird bestätigt, dass für eine erfolgreiche Marktpositionierung von heimischen Bio-Produkten die Betonung der heimischen regionalen Herkunft von entscheidender Bedeutung ist.

7 Geordnete Entsorgung für land- und forstwirtschaftliche Produktionsabfälle unabdingbar

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Abfallwirtschaftsgesetz fallen landwirtschaftliche Produktionsabfälle unter die Definition „gewerbliche Abfälle“ und sind somit keine gewöhnlichen Siedlungsabfälle mehr. Die Entsorgung land- und forstwirtschaftlicher Abfälle fand bisher in Oberösterreich (OÖ) vor allem in den kommunalen Altstoffsammelzentren (ASZ) statt.

Im Bereich der Big-Bags wurde von der Landwirtschaftskammer eine Einigung mit dem OÖ-Abfallwirtschaftsverband zur Umsetzung eines Pilotprojektes zur kostenlosen Sammlung in den Altstoffsammelzentren ab Mai bis Jahresende 2025 erzielt. Zudem wurde über die breitere Ausrollung dieses Projektes auch ein Gespräch mit Vertretern der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer und dem dortigen Landesabfallverband durchgeführt. Darüber hinaus wurde auch über entsprechende Entsorgungsregelungen für den Bereich der Silofolien bzw. von Pflanzenschutzmittelgebinden mit hochgiftigen Inhalten diskutiert. Für Silofolien wurde zuletzt zwischen den Landwirtschaftskammern eine Einigung für eine Initiative zur Umsetzung einer bundesweiten freiwilligen Lizenzierung erzielt. Zudem wird nun eine bundesweite Ausrollung des OÖ Pilotprojektes zur Big-Bag-Sammlung auf alle Bundesländer angestrebt.

Für Pflanzenschutzmittelgebinde wird von den Landwirtschaftskammern eine generelle Lizenzierung angestrebt. Diese bedarf einer gesetzlichen Änderung im Abfallwirtschaftsgesetz, die allerdings nicht einfach umzusetzen ist.

Die Landwirtschaftskammer arbeitet mit Vertretern der ARGE der Abfallverbände in den aufgezeigten Themenfeldern weiter auf konstruktiver Basis und konsequent an möglichst kostenfreien bzw. zumindest kostengünstigen Sammellösungen. Weiters werden vom

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz sowie Regionen und Wasserwirtschaft entsprechende gesetzliche Anpassungen im Sinne der oben aufgezeigten Änderungswünsche eingefordert. Mittel- und längerfristig geordnete Entsorgungssysteme sind jedenfalls notwendig, um imageschädigende öffentliche Diskussionen über die Landwirtschaft zu vermeiden.

8 EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) muss praktikabel umgesetzt werden

Die EU-Entwaldungsverordnung ist bereits am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Der Gesetzeswerdungsprozess wurde von einer massiven Kampagne einschlägiger Umweltorganisationen medial begleitet und noch unter anderen politischen Mehrheitsverhältnissen im EU-Parlament sowie im EU-Umweltministerrat beschlossen. Oberstes Ziel dieser Verordnung ist es, die globale Entwaldung und Waldschädigung einzudämmen. Demnach dürfen künftig relevante Rohstoffe und deren Erzeugnisse auf dem europäischen Markt nur mehr dann in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass sie „entwaldungsfrei“ produziert wurden. Dies ist dann der Fall, wenn die „Entwaldung“ – also die Umwandlung von Wald in eine landwirtschaftliche Fläche - vor dem 30. Dezember 2020 erfolgte. Diese Regelung gilt aber nicht nur für Importe, sondern auch für den EU-Binnenmarkt und betrifft daher auch alle Land- und Forstwirte in Österreich, die Rinder, Soja oder Holz vermarkten wollen.

Nur durch die Initiative der bäuerlichen Interessenvertretung in Österreich und Deutschland und dem Einsatz von Bundesminister Norbert Totschnig sowie EU-Abgeordneten konnte die Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Vorgaben um ein Jahr auf 31. Dezember 2025 verschoben werden. Gleichzeitig wurden, wieder federführend durch Österreich, Erleichterungen für jene Länder gefordert, deren Waldfläche stabil ist und es auch aufgrund der Gesetzgebung kein Entwaldungsrisiko gibt. Dieser Ansatz fand im EU-Parlament eine Mehrheit, wurde im Trilog mit Kommission und Mitgliedsstaaten jedoch abgelehnt und eine inhaltliche Diskussion auf das Jahr 2025 verschoben.

Die Forderung der Landwirtschaftskammer, eine vierte Risikokategorie mit „null Risiko“ einzuführen – für Länder, in denen die Waldfläche gesamthaft nicht abnimmt oder sogar zunimmt – bleibt weiterhin aufrecht. In diesen Ländern ohne wirkliches Entwaldungsrisiko gibt es keine sachliche Rechtfertigung für eine Notwendigkeit zur Erstellung von Sorgfaltserklärungen durch die Produzenten sowie die damit einhergehende Bürokratie. Die letztendliche Entscheidungskompetenz für die angestrebten Änderungen liegt beim EU-Parlament und dem Rat der EU-Umweltminister.

Vermarktung ab 31. Dezember 2025 nur mit Referenznummer

Zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit und der legalen Erzeugung muss jeder Marktteilnehmer zeitgerecht vor dem Inverkehrbringen von Holz, Soja oder Rindern eine sogenannte Sorgfaltserklärung in digitaler Form abgeben. Dazu stellt die EU-Kommission bereits jetzt ein Online-Tool zur Verfügung. Als erster Schritt muss man sich als Marktteilnehmer registrieren. Dann sind diverse Informationen einzugeben, wie die Bezeichnung der Ware, Angabe der Menge

getrennt nach z.B. Sortimenten und Baumarten sowie die Abnehmer der Ware. Weiters ist eine Geolokalisierung vorzunehmen, das heißt die Flurstücke wo Soja angebaut oder die Holzernte durchgeführt wird ist in Form einer Geoinformation ins System hochzuladen. Nach Abgabe dieser Sorgfaltserklärung erhält man nach etwas Wartezeit eine Referenznummer und einen Verifizierungscode. Diese dienen als Nachweis der EUDR-Konformität und sind mit den relevanten Rohstoffen an den Käufer mitzuliefern. Kleine und mittlere Unternehmen in den Wertschöpfungsketten Rinder und Soja sind dazu erst ab Mitte 2026 verpflichtet. Es ist aber zu erwarten, dass dies von großen Marktteilnehmern bereits ab Jahreswechsel verlangt wird.

Leichtere Handhabung durch ein „nationales Tool“

Im landwirtschaftlichen Bereich sind über den Mehrfachantrag und die Rinderdatenbank bereits relevante Daten verfügbar. Um unnötige Doppelmeldungen zu vermeiden und um wesentlich einfacher zu einer Referenznummer zu gelangen, hat das BMLUK entschieden, eine nationale Schnittstelle für Rinder und Soja zu programmieren. Auf Drängen der Landwirtschaftskammern und Waldverbände wird nun auch der Bereich „Holz“ mitumfasst sein.

Dieses nationale Tool befindet sich derzeit in der Programmierung und wird voraussichtlich Ende September in Betrieb gehen. Daher sind die endgültige Ausgestaltung und Funktionalität noch nicht vollumfänglich bekannt. Sicher ist jedoch, dass der Einstieg über den eAMA-Zugang oder mittels ID-Austria erfolgen wird. Die Dateneingabe soll – soweit möglich – eigenständig durch die Landwirte erfolgen. Bei Bedarf wird Unterstützung durch die bäuerlichen Vermarktungsorganisationen sowie die Landwirtschaftskammer angeboten.

Informationsoffensive ab Oktober

Sobald die genaue Funktionalität des nationalen Tools bekannt ist, wird gemeinsam mit dem BMLUK eine Informationsoffensive gestartet. Neben Artikeln in den Agrar-Medien sind auch Online-Webinare bzw. Videoanleitungen geplant, sodass die Informationen jedem auch jederzeit zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Holzvermarktung stehen die Waldverbände selbstverständlich helfend zur Seite, um das Holz EUDR-konform zu vermarkten.

Oberstes interessenspolitisches Ziel bleibt weiterhin eine entsprechende Vereinfachung und praktikable Ausgestaltung der EU-Entwaldungsverordnung. Mit der Programmierung eines nationalen Umsetzungstools durch das BMLUK wird für den Fall der Aufrechterhaltung der bisherigen EU-Rechtsvorgaben gleichzeitig an einer machbaren administrativen Umsetzung in Österreich gearbeitet.

9 Steigende Biber-Bestände erfordern dringend eine Regulierung

Die Biberpopulationen in Oberösterreich haben in den letzten Jahren stark zugenommen und sich mittlerweile in nahezu alle Regionen des Landes ausgebreitet. Diese Entwicklung führt zunehmend zu erheblichen Schäden in der Land- und Forstwirtschaft. Betroffen sind landwirtschaftliche Kulturen, forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie Entwässerungsinfrastruktur. Biber verursachen durch Aufstauungen großflächige Vernässungen, unterminieren Hochwasserdämme, beeinträchtigen genossenschaftliche und private Entwässerungssysteme

und gefährden durch Untergrabungen von Straßen und Wegen auch die öffentliche Sicherheit. Derartige Eingriffe führen außerdem zu einer Zerstörung der Wälder entlang von Gewässern und behindern die Wiederbewaldung.

Trotz wiederholter Appelle seitens der Landwirtschaftskammer OÖ, unter anderem durch einen mehrheitlichen Beschluss der LK-Vollversammlung vom 22. März 2023, blieb eine konkrete Reaktion des zuständigen Naturschutzreferenten, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner, bislang aus. Auch detaillierte Schadensberichte und fachliche Darstellungen, die an die zuständigen Stellen übermittelt wurden, blieben unbeantwortet. Zwar wurden in sozialen Medien und durch den zuständigen Naturschutzreferenten politische Ankündigungen gemacht und suggeriert, es gäbe bereits einen Entwurf für eine Regulierungsverordnung, jedoch liegt der Landwirtschaftskammer bis heute kein solcher Entwurf vor.

Die bisher rechtlich möglichen Maßnahmen zur Schadensabwehr haben sich als weitgehend wirkungslos erwiesen. Es ist betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nicht zuzumuten, für jede Einzelmaßnahme im Zusammenhang mit der letalen Vergrämung aufwendige Nachweise zu erbringen.

Die Kosten für eine Schadenserhebung durch gerichtlich beidete Sachverständige wären im Schadensfall von den Geschädigten zu tragen und übersteigen die Schadenshöhe im Regelfall um das Mehrfache. Für eine vereinfachte Abwicklung gab es daher zuletzt zwischen Landwirtschaftskammer und Naturschutzabteilung bereits Gespräche für die Erstellung eines Kriterienkataloges für die Bewertung von Schäden. Schon bisher waren die relativ hohen Kosten für die Schadensermittlung ein wesentlicher Knackpunkt bei der Umsetzung von Schadenersatzregelungen. Daher setzt sich die Landwirtschaftskammer mit Nachdruck für ein Bibermanagement auf Basis eines Kriterienkataloges ein. Damit sollen Sachverständigenkosten nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher mit allem Nachdruck die rasche Erlassung einer Regulierungsverordnung zur kontrollierten Entnahme von Bibern. Ziel ist eine praktikable, unbürokratische und wirksame Lösung zur Gefahrenabwehr sowie zur Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden in der Land- und Forstwirtschaft. Darüber hinaus muss auch die Beseitigung von Biberdämmen vereinfacht ermöglicht werden. Den gegenüber der Land- und Forstwirtschaft erfolgten Ankündigungen für Biberentnahmen müssen nun durch den zuständigen politischen Verantwortlichen endlich auch konkrete Taten folgen.

10 Seuchenvorsorge ist von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche (MKS) nach Österreich haben gewirkt und funktioniert. Ein Dank gilt allen Beteiligten (Ministerium, Behörden, Landwirten etc.), die die vorgegebenen Vorsorge-Maßnahmen konsequent umgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung eines Ausbruchsfalles in Österreich geleistet haben. Ein Ausbruchsfall hätte massive wirtschaftliche Auswirkungen nach sich gezogen.

Handlungsbedarf besteht weiterhin bei der Anpassung und Indexierung der Tierseuchen-Werttarif-Verordnung, die derzeit noch auf dem Stand von 2019 basiert. Eine angekündigte Valorisierung der Wertetabelle durch das Gesundheitsministerium liegt bislang nicht in Form eines konkreten Entwurfs vor. Aus LK-Sicht ist aufgrund der gestiegenen Erzeugerpreise dringend eine entsprechende Erhöhung erforderlich. Diese wurde zuletzt gegenüber dem Gesundheitsministerium (BMSGPK) mehrfach mit Nachdruck eingefordert.

Die Aufhebung oder Reduktion bestimmter Maßnahmen bedeutet kein Ende für die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen. Es gilt jetzt sinnvolle und praktisch umsetzbare Biosicherheitsmaßnahmen in einen Regelbetrieb zu bekommen.

Sperrzonen in Österreich aufgehoben

Nachdem kein weiterer Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, wurden die Sperrzonen mit 21. Mai in Österreich aufgehoben. Damit sind auch die Grenzkontrollen inklusive Seuchenteppichen entfallen. Die gesperrten kleinen Grenzübergänge wurden wieder geöffnet. Trotz der Lockerungen bleibt die Möglichkeit zu Grenzkontrollen und der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Veterinärbehörde weiterhin bestehen.

Die Sperrzone rund um den letzten Ausbruchsort in Ungarn und der Slowakei blieben bis einschließlich 2. bzw. 5. Juni aufrecht. Das heißt unter anderem, dass Importe lebender, empfänglicher Tiere und Produkte dieser Tierarten aus dieser Zone bis zur Aufhebung verboten waren.

Die im Zuge des MKS-Ausbruchs eingeführten Biosicherheitsmaßnahmen bleiben teilweise bestehen. Für landwirtschaftliche Betriebe besteht weiterhin die Verpflichtung, eine Risikoabschätzung am Betrieb durchzuführen.

Auch weitere Wirtschaftsbeteiligte, wie Kontrolleure oder Milchwagenfahrer, müssen eine Risikoabschätzung ihres eigenen Handelns vornehmen, um eine Verschleppung von Tierseuchen bestmöglich zu verhindern. Transportunternehmen müssen zudem Mindesthygienestandards für Transportmittel und -container sicherstellen. Bereits bestehende Regelungen zu Messen, Märkten und Tierschauen bleiben ebenfalls erhalten. Nach jeder Veranstaltung muss eine entsprechende Reinigung und Desinfektion erfolgen.

Biosicherheitsvorschriften für Betriebe, Schlachthöfe und Transportunternehmen

Mit einer Kundmachung des Gesundheitsministeriums, die seit 31. Mai in Kraft ist, müssen weiterhin konsequente Biosicherheitsvorschriften bei der Einfuhr von Tieren aus Ungarn und der Slowakei beachtet werden. Transportunternehmen müssen die Transportmittel nach Gebrauch reinigen, desinfizieren und anschließend ohne Zwischenstopp in den Herkunftsstaat zurückkehren.

Blauzungenkrankheit

Weiterhin aufrecht sind die Gefahr und die Ausbreitungsmöglichkeit der Blauzungenerkrankung. Auch wenn im Mai die Zahl der Fälle deutlich reduziert war, ist die Gefahr einer Infektion nicht gebannt und das Risiko steigt mit wärmeren Temperaturen.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist derzeit die einzige Möglichkeit, die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen zu schützen und wird ausdrücklich empfohlen. Zwar verhindern die Impfstoffe keine Ansteckung, sie sind aber derzeit die einzige Möglichkeit den Tierbestand vor schweren Krankheitsverläufen und dem Tod zu schützen. In Bezug auf Fleisch oder Milch gibt es keine Wartezeiten nach der Impfung.

Weitere Präventionsmaßnahmen betreffen den Schutz des Tierbestands vor dem Überträger, den Gnitzen. Da Gnitzen ihre Eier an feuchten Stellen ablegen, sollten diese (z.B. Wasserlacken, feuchtes Laub, Gülle, Regentonne, etc.) beseitigt oder abgedeckt werden. Auch die Stallhaltung in der Nacht bzw. in der Dämmerung und der Einsatz von Repellentien (Insektenabwehrmitteln) kann das Infektionsrisiko reduzieren. Aufgrund des verstärkten Seuchenauftritts sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen in der bäuerlichen Nutztierhaltung mittlerweile von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung.

11 Qualitätsprogramm Q-Plus Kuh/Schaf/Ziege 2024 wurde ausbezahlt

Im Rahmen des EU-kofinanzierten Qualitätsprogramms Q^{plus}-Kuh/Schaf/Ziege wurden in den letzten Tagen rund 15 Millionen Euro an teilnehmende Landwirtinnen und Landwirte ausbezahlt. Dieses Programm ist Teil der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (ländliche Entwicklung) und wurde für den Zeitraum 2024 bis 2027 genehmigt. Die Finanzierung erfolgt zu 50 Prozent durch die Europäische Union, 30 Prozent durch den Bund und 20 Prozent durch das jeweilige Bundesland. Die Abwicklung erfolgt über die Maßnahme „Zusammenarbeit“, wobei die LKV Austria, die acht österreichischen Landeskontrollverbände sowie die Rinderzucht Austria als Projektpartner fungieren.

Teilnahmeberechtigt sind alle Tierhaltungsbetriebe mit Milchkühen, Mutterkühen, Jungviehaufzucht, Schafen oder Ziegen, sofern sie Mitglied bei einem österreichischen Landeskontrollverband sind. Eine weitere Voraussetzung ist ein gültiger AMA-Gütesiegelvertrag mit der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH – dies betrifft die Richtlinien „Haltung von Kühen“, „Rinderhaltung“ oder „Haltung von Schafen und Ziegen“.

Die teilnehmenden Betriebe verpflichten sich zur Einhaltung der Qplus-Kriterien sowie der jeweiligen AMA-Gütesiegelrichtlinie. Bei Überschreitung definierter Grenzwerte sind entsprechende Maßnahmen zu setzen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist aufzubewahren und bei Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen. Zusätzlich erfolgt jährlich ein externes Audit im Auftrag der AMA.

In der Tabelle wird ein Überblick über die aktuellen Teilnehmerzahlen, Tarife und Maßnahmen gegeben (Österreich).

Kategorie	Anzahl der Teilnehmer	Teilnahmequote in %	Tarif pro Tier in Euro	Maßnahmen
Milchkühe	15.874	92	33,77	Zellzahl, Ketoseindex

Fleischkühe	1.646	54	13,04	Zwischenkalbezeit, Totgeburten
Jungviehaufzucht	695	35	6,62	Aufzuchtverluste
Schafe und Ziegen	171	41	15,01	Zellzahl, Fett/Eiweißquotient

Gegenüber der letzten Förderperiode gibt es einige wichtige Neuerungen:

- Das Fördervolumen wurde um rund 10 Prozent erhöht
- Die maximale Förderobergrenze pro Betrieb und Jahr von 3.000 Euro wurde gestrichen
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nicht mehr über die AMA, sondern über den LKV
- Es sind betriebliche Strukturdaten (Betriebsausstattung) zu erfassen und einmal jährlich zu aktualisieren.

12 Marktberichte

12.1 Rindermarkt

Dynamische Preisentwicklung auf den Rindfleischmärkten

Seit dem zweiten Halbjahr 2024 und im Besonderen seit Jahresanfang 2025 haben sich die Schlachtrindermärkte, mit einer sehr dynamischen Preisentwicklung nach oben, sehr erfreulich entwickelt. Mehrere Faktoren tragen dabei zur positiven Marktentwicklung bei:

- Der schon länger prognostizierte Produktionsrückgang: Sowohl in Österreich wie auch auf gesamteuropäischer Ebene gehen die Rinderbestände jährlich zurück und somit auch die Rinderfleischproduktion. So gab es beispielsweise im ersten Quartal 2025 ein Minus von knapp 8 Prozent bei männlichen Schlachtrindern (überwiegend Jungstiere). Dies spiegelt sich auch auf europäischer Ebene wider: In ganz Europa geht die Rindfleisch-Produktion pro Jahr um 2 bis 3 Prozent zurück.
- Weitere externe Umstände, die sich positiv auf den Markt auswirken: So liefern EU-Länder wie Polen oder Spanien stark in den türkischen und nordafrikanischen Raum. Damit werden die europäischen Märkte entlastet, hier kann es mittelfristig zu höheren Preisen kommen.
- Daraus resultieren in Summe weitgehend geringe Rindfleisch-Lagerbestände in ganz Europa (im Verarbeitungsbereich), welche zusätzlich preisstimulierend wirken.

Exportnachfrage belebt die Märkte

Trotz des Produktionsrückganges ist und bleibt Österreich mit ca. 145 Prozent Eigenversorgungsgrad ein „Exportland“ bei Rindfleisch. Diese Exportabhängigkeit bringt mit sich, dass die gesamtösterreichische Preisbildung wesentlich von der Marktentwicklung in den Hauptexportländern abhängig ist. Diese ist aktuell sehr gut, die hohen Bedarfsmengen auf den Exportmärkten fördern die positive Preisdynamik. Derzeit ist die Herausforderung gegeben, in

bestimmten Kategorien für die Kunden im Inland ausreichend Warenverfügbarkeit sicherzustellen, vor allem in langfristig ausgelegten Projekten.

Die aktuelle Preisdynamik, welche primär durch die Exportvermarktung bzw. den Exportbedarf gesteuert ist, bewirkt, dass der Preisabstand zwischen Programmen (Bio oder AMA-Gütesiegel) und Nichtprogrammen bei Rindern in der jeweiligen Kategorie relativ eng ist. Grund dafür ist, dass im Export die Programmvermarktung kaum eine Rolle spielt. Hinzu kommt, dass bei Absatzprojekten im Inland oftmals auch Preise für längere Zeiträume vereinbart werden, die nicht wöchentlich angepasst werden. Deshalb sind in Hochpreisphasen die Preisabstände zwischen Programmen und Nichtprogrammen meist kleiner, in saisonal absatzschwächeren Phasen oftmals am stärksten ausgeprägt.

Preisvergleich Schlachtrinder und Nutzkälber:

	Wochen 1 – 26/24	Wochen 1 – 26/25	+/- Euro
Stiere	€ 4,57	€ 5,64	+ 1,07
Kühe	€ 3,41	€ 4,72	+ 1,31
Kalbinnen	€ 4,36	€ 5,24	+ 0,88
Stierkälber	€ 5,28	€ 6,65	+ 1,37

(Quelle: Basispreise Klasse R bei der Rinderbörse, ohne MwSt.)

Zuchtrindervermarktung

Der Rückgang des Zucht- und Schlachtrinderangebotes und damit verbunden auch des Kälberangebotes in Europa hat zu einer sehr erfreulichen Preisentwicklung bei allen Kategorien geführt. Unter der Voraussetzung, dass wir von Seuchen verschont bleiben, gehen wir von einer weiterhin sehr guten Nachfrage nach Jungkühen im Inland und trächtigen Kalbinnen für den Export im Herbst aus. Bei den Schlachtrindern und Kälbern wird weiterhin von einem sehr hohen Preisniveau ausgegangen.

Kälberversteigerungen mit Höchstpreisen

Die Kälber erzielten in den letzten Wochen auf den Märkten Höchstpreise. Am 2. Juni wurde auf der Versteigerung in Ried erstmals ein Durchschnittspreis von über 10 Euro netto je Kilogramm bzw. über 1.000 Euro netto je Stierkalb erzielt. Auch wenn der Preisunterschied zwischen Bayern und Österreich zuletzt geringer geworden ist und dadurch mit weniger Nachfrage aus Bayern zu rechnen ist, kann in den nächsten Monaten aufgrund des geringeren Kälberaufkommens im Sommer weiterhin von einer sehr lebhaften Preisentwicklung ausgegangen werden.

Zuchtrinderversteigerungen – Kühe sehr gefragt

Das Angebot auf den Zuchtrinderversteigerungen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen. Kühe in Milch sind bei den heimischen Käufern sehr gefragt. Die Preise haben sich im Vergleich zum Vorjahr um über 400 Euro verbessert.

Zuchtrinderexporte – Pause im Sommer

Für den Export von trächtigen Kalbinnen gab es wegen dem Auftreten der Blauzungenkrankheit in Österreich im Frühjahr nur eingeschränkte Möglichkeiten. Die meisten Kalbinnen wurden nach Algerien geliefert.

Die Nachfrage für Exporte in andere Länder wie z.B. Spanien oder Italien hat wegen der Sorge um die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche gelitten. In Summe wurden bzw. werden im ersten Halbjahr ca. 2.000 Kalbinnen exportiert.

Exporte von kleinträchtigen Kalbinnen in weiter entfernte Länder werden in den Sommermonaten temperaturbedingt nicht möglich sein. Mit ersten umfangreichen Ankäufen ist Ende August zu rechnen.

12.2 Schweinemarkt

Schweinepreis im ersten Halbjahr unter den Erwartungen

Die Maul- und Klauenseuche-Ausbrüche in Deutschland, der Slowakei und Ungarn waren maßgeblich für die im Vorjahresvergleich schlechteren Preise verantwortlich. Sie lagen im ersten Halbjahr 10 Prozent unter dem Jahr 2024. Im zweiten Halbjahr ist mit dem Vorjahresniveau oder teilweise darüber zu rechnen, wenn das Wetter mitspielt und Tierseuchen keinen Strich durch die Rechnung machen.

Ferkelerzeuger erzielten im ersten Halbjahr 2025 überdurchschnittlich gute Erlöse, spezialisierte Mäster müssen mit einem mittelmäßigen Ergebnis (durchschnittlicher Deckungsbeitrag je Mastschwein rund 25 Euro) zwischenbilanzieren. Für Kombibetriebe war die Markt- und Preislage sehr zufriedenstellend.

MKS-Schaden durch Exportsperrern

Der erste Fall von Maul- und Klauenseuche (MKS) Mitte Jänner in einem Wasserbüffelbetrieb in Brandenburg lähmte die deutsche Preisbildung zehn Wochen lang, mit entsprechend negativer Ausstrahlung auf Österreich. Als Anfang April Deutschland wieder den MKS-frei Status erlangen konnte und die Preisbremse löste, kam die MKS-Hiobsbotschaft aus Ungarn und der Slowakei. Damit drehten sich spontan die Verhältnisse am Markt. Während Deutschland wieder nach England exportieren konnte, wurden in Österreich entlang der ungarischen und slowakischen Grenze Restriktionsgebiete festgelegt. Somit schien auch Österreich überraschend ohne MKS-Fall bei der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) auf der MKS-Liste auf.

Im Gefolge stoppten mehrere asiatische Länder, unter anderem Japan, den Import von österreichischem Schweinefleisch. Damit waren die exportorientierten Schlachtbetriebe in Sorge, dass bei einem allfälligen Ausbruch die für fernöstliche Abnehmer produzierte und noch am Schiff befindliche Ware zurückgenommen werden müsste. Um einem derartigen möglichen Schaden vorzubeugen, wurde die Produktion von Schweinefleischprodukten Richtung Asien seit April eingestellt. Japan hat bis dato die Sperre nicht aufgehoben.

Wetter spielte nicht mit – aber Besserung in Sicht

Traditionell beginnt die Grillsaison im Mai, doch in diesem Jahr machte das nasskalte Wetter bis einschließlich Pfingsten vielen einen Strich durch die Rechnung. Die bewährte Faustregel „Sind die Griller heiß, steigt der Schweinepreis“ konnte daher bislang nicht greifen. Aus heutiger Sicht besteht jedoch berechtigte Hoffnung, dass sich im zweiten Halbjahr eine positive Preisentwicklung abzeichnet. Die beiden wesentlichen Hemmnisse – die Verunsicherung durch die Maul- und Klauenseuche (MKS) sowie die schwache Nachfrage nach Grillartikeln – dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit der Vergangenheit angehören. Während sich das Wetter nicht beeinflussen lässt, ist der Schutz vor Tierseuchen durch konsequente Biosicherheitsmaßnahmen möglich. Die Afrikanische Schweinepest (ASP) bleibt weiterhin eine ernstzunehmende Bedrohung, der mit einem hohen Biosicherheitsstandard begegnet werden muss.

Preisvergleich Mastschweine:

	Wochen 1 – 26/24	Wochen 1 – 26/25	+/- Euro
Mastschweinepreis	€ 2,12	€ 1,88	- 0,24

Preisvergleich Ferkel:

	Wochen 1 – 26/24	Wochen 1 – 26/25	+/- Euro
Ferkelpreis	€ 4,10	€ 3,46	- 0,64

12.3 Milchmarkt

Die Zeit mit den jährlich höchsten Anlieferungsmengen ist überschritten. Seither sinken die Anlieferungsmengen saisonal üblich wieder. Die Preisentwicklung der ersten Jahreshälfte ist tendenziell freundlich. Seit Jahresbeginn sind die Milchpreise konstant Monat für Monat moderat gestiegen. Dieser positive Trend setzt sich auch im Juni fort. Dies ist aus Sicht der Erzeuger auch dringend notwendig, da bei den Landwirten inflationsbedingt auch die laufenden Kosten ansteigen. Der Grund für die steigenden Preise liegt im guten Fettpreis, der weiterhin stabil hoch ist.

Netto Milchpreise 2024 der österreichischen Molkereien bei 4,2 % FE und 3,4 % EE				
Monat	konv. Qualitätsmilch	Bio Milch	Heumilch	Bio Heumilch
Jänner 2025	52,34	59,82	56,03	65,31
Februar 2025	53,12	60,44	56,42	66,02
März 2025	53,32	60,62	56,59	66,23
April 2025	53,36	60,66	56,59	66,3
Durchschnitt Jän-Apr. 2025	53,035	60,385	56,4075	65,965
Durchschnitt Jän-Dez. 2024	48,26	55,61	51,97	61,38
Durchschnitt Jän-Dez. 2023	49,47	56,67	53,22	62,6825

Aufgrund der konstant niedrigen Magermilchpulverpreise im Mai ist der Kieler Rohstoffwert aber um 0,7 Cent auf 49 Cent je Kilogramm gesunken.

Die weiteren Aussichten sind insgesamt stabil bis steigend einzuschätzen, da die Milchlieferung an österreichische Molkereien, einschließlich des benachbarten Auslands, bis Ende April bei +0,1 Prozent lag und innerhalb der EU bis einschließlich März bei -0,4 Prozent.

Hohe Auflagen brauchen entsprechende Honorierung

Das AMA Gütesiegel Tierhaltung Plus bringt über verschiedene Tierwohlboni Zuschläge. Höhere Standards wie „Bio“ werden derzeit mit 7,3 Cent je Kilogramm mehr Milchgeld abgegolten. Differenzierungen und das Einhalten von Auflagen brauchen eine entsprechende Honorierung über den Produktpreis.

12.4 Schafe, Ziegen und Farmwild

Schaf- und Ziegenmilch

Die Absatzsituation im Ziegenmilchsektor ist mittlerweile entspannter als zuvor. Der Trend ging wieder zu einem Nachfragemarkt, was dazu geführt hat, dass die Betriebe mehr produzieren. Aufgrund der zumeist abgeschlossenen Ablammungen steigt saisonbedingt nun zudem wieder die Milchmenge. Die Sommermilch wird dann gegebenenfalls wieder eine Herausforderung im Absatz werden.

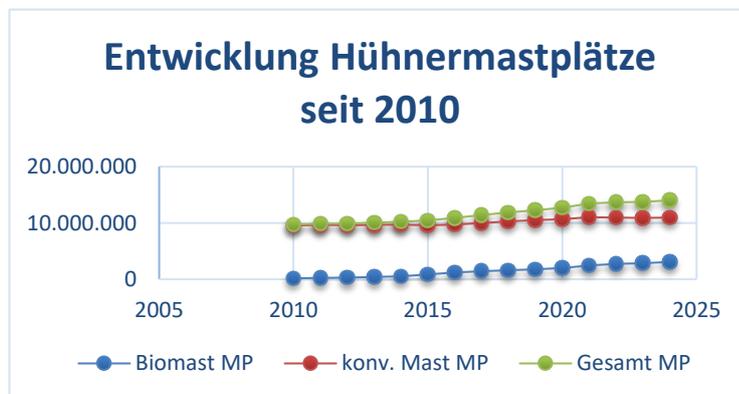
Der Schafmilchmarkt ist weiterhin stark von saisonaler Produktion bestimmt, die Mengen sind aber weitgehend stabil und die Nachfrage ausgeglichen.

12.5 Geflügelmarkt

Masthühner

2024 legte die Zahl der Geflügelschlachtungen bezogen auf alle Mastsparten um 4,58 Prozent auf 100 Millionen Stück zu. Im ersten Quartal 2025 ist ein Plus von 1,3 Prozent zu verzeichnen.

Der Absatz von Masthühnern ist anhaltend gut. Auch international gibt es keine Überhänge. Durch Vogelgrippeausfälle in der EU ist Hühner- und Putenfleisch in manchen Regionen knapp. Heuer wurden bereits 37 Betriebe zum Thema Neueinstieg/Erweiterung in die Hühnermast (konventionell oder biologisch) vor Ort beraten. Hubers Landhendl möchte im Laufe der nächsten Zeit mindestens 40 konventionelle Stallungen mit 40.000 Mastplätzen und 50 Biostallungen mit 9.600 Tierplätzen neu unter Vertrag nehmen. Da die Hühnermast ausgeweitet wird, müssen auch neue Betriebe für die Bruteierproduktion aufgebaut werden.



Truthühner

Truthühnerfleisch ist, bedingt durch Vogelgrippeausfälle, international eher knapp. Nach drei Jahren „Durststrecke“ (= - 25 Prozent Einstallmenge) wird ab 2025 wieder voll produziert. Mäster im Segment Tierwohl (Haltungsform 3 mit Wintergarten) waren von Einstallbeschränkungen kaum betroffen. Aktuell wird an einem neuen Konzept gearbeitet, um in den nächsten Jahren zusätzliche Produktionskapazitäten aufbauen zu können.

Konsumeier

Der Eierabsatz ist heuer auch nach Ostern stabil. Die EU Legehennenbestände sollten sich bis Jahresende etwas erholen. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage werden zusätzliche Stallplätze im Bereich Freiland- und Biofreilandhaltung gesucht.

12.6 Pferde

Der Pferdemarkt ist weitgehend stabil. Die positive Preisentwicklung der letzten Jahre hat bereits 2024 einen Plafond erreicht. Auch ein Indiz dafür: Verkaufsplattformen im Internet zeigen leicht sinkende Zugriffe. Mittelfristig ist eine positive wirtschaftliche Gesamtentwicklung notwendig, damit die aktuelle Lage nicht auch auf den Pferdemarkt durchschlägt.

Der Verkauf geschieht überwiegend „frei“ zwischen Verkäufer/Züchter und Käufer. Der Zuchtverband führt aber zahlreiche absatzfördernde Maßnahmen durch, z.B. über einen Verkaufstag (Frühlingsbörse) und über eine eigene Internetverkaufsplattform.

Die Vermarktung der Fohlen wird über die öffentlichen Fohlenchampionate forciert. Dreijährige und vierjährige Pferde können in Basisprüfungen (Reitpferdechampionate) vorgestellt werden. Damit werden diese auch marktfähig. Die Stutbuchaufnahmen und Hengstkörungen sind ebenfalls, neben den dabei durchgeführten Selektionsmaßnahmen, gute Marktplätze.

Es werden auch Pferdemeßen beschickt um den Zuchtverband bzw. die ausstellenden Betriebe als Qualitätsanbieter in den Fokus zu rücken und um auch direkt Absatz zu generieren. Die Hauptstandorte dafür sind Wels und regional Ried.

Der Zuchtverband Stadl-Paura registriert im Jahr durchschnittlich 220 Norikerfohlen, 60 Haflingerfohlen, 240 Österreichische Warmblutfohlen, 50 Isländerfohlen und 100 Fohlen weiterer Rassen.

12.7 Getreidemarkt

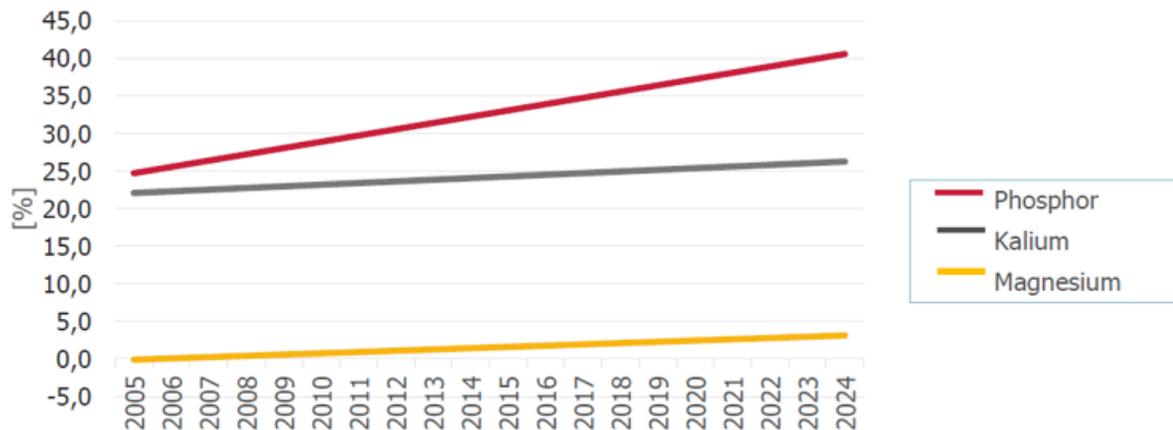
Zollfrei-Abkommen mit Ukraine ausgelaufen

Mit 5. Juni 2025 sind die befristeten, zoll- und quotenfreien Importregelungen für ukrainische Agrarprodukte in die EU ausgelaufen. Es gelten wieder die vorkriegszeitlichen DCFTA-Quoten, welche bereits 2016 vereinbart wurden. Damit wird der jährliche Import von Weizen mit einer Million Tonnen, von Gerste mit 350.000 Tonnen und von Zucker mit 20.070 Tonnen limitiert. Für das restliche Jahr 2025 kommen davon 7/12 zur Anwendung, womit bis Jahresende noch 583.000 Tonnen Weizen, 204.000 Tonnen Gerste und 11.700 Tonnen Zucker in die EU eingeführt werden dürfen.

Düngereinlagerung jetzt nutzen

Der Dutch TTF Natural Gas Future (Juli 2025) fiel von 2. Jänner bis 6. Juni von 49 auf 36 Euro. Damit ist der Gaspreis seit Jahresbeginn um 27 Prozent gefallen und führte die letzten Monate zu sinkenden Kosten in der europäischen N-Düngerproduktion. Ebenso hat der Eurokurs gegenüber dem US-Dollar um beachtliche 11 Prozent zugelegt. Die dadurch gestiegene Kaufkraft der Europäer, am international in Dollar gehandelten Dünger, führte ebenfalls zu vergleichsweise günstigeren Düngerpreisen. Hat der N-Dünger NAC 27 Prozent Anfang März im OÖ Agrarhandel noch 500 Euro je Tonne gekostet, so kann er Anfang Juni im BigBag bereits ab 366 Euro je Tonne eingelagert werden. Auch Harnstoff 46 Prozent wurde mit 600 Euro und Amidas (40 Prozent Harnstoff mit 5 Prozent S) mit 615 Euro etwas günstiger. Das Kilogramm Reinstickstoff kostet damit Anfang Juni bei NAC mit 1,35 Euro gleich viel wie bei Harnstoff mit 1,30 Euro. Weiterhin teuer bleiben Phosphor und Kali. So wird Anfang Juni DAP 18/46 im BigBag mit 895 Euro je Tonne und Kali 60 um 499 bis 520 Euro je Tonne angeboten. Wie in der Grafik ersichtlich, haben die Ackerböden mit schlechter Phosphor-, Kali- und Magnesiumversorgung die letzten 20 Jahre zugenommen, womit die Grunddüngung keinesfalls vernachlässigt werden soll.

Anteil an Böden mit schwacher Nährstoffversorgung (Gehaltsstufen A+B) nach EUF: Phosphor, Kalium, Magnesium



Quelle: AGRANA, EUF-Untersuchungsergebnisse 2005 bis 2024

Importzölle auf russische Dünger mit 1. Juli 2025 fixiert

Die EU-Landwirtschaft ist zu 25 Prozent von Düngeimporten aus Russland und Belarus abhängig. So hat das Europäische Parlament auf Vorschlag der EU-Kommission mit 411:100 Stimmen dafür gestimmt, dass ab 1. Juli 2025 Stickstoffdünger und Mehrnährstoffdünger, die eine Importquote von 2,7 Millionen Tonnen übersteigen, mit Zusatzzöllen belastet werden. So wird Stickstoffdünger (Harnstoff, Ammoniumnitrat, Calcium-Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat) neben dem bereits bestehenden Wertzoll von 6,5 Prozent mit zusätzlich 40 Euro je Tonne besteuert. Dieser Steuersatz wird bis 1. Juli 2028 stufenweise auf 315 Euro je Tonne erhöht.

Ebenso werden Mehrnährstoffdünger (NPK-Dünger, DAP, MAP und NP-Dünger) ab 1. Juli 2025 neben dem bereits bestehenden Wertzoll von 6,5 Prozent mit zusätzlich 45 Euro je Tonne besteuert. Dieser Zollsatz wird bis 1. Juli 2028 stufenweise auf 430 Euro je Tonne erhöht. Gleichzeitig schrumpft die zollbegünstigte Importquote bis 2027 schrittweise auf 0,9 Millionen Tonnen. Die EU-Kommission will mit diesen Maßnahmen die Abhängigkeit von russischen Düngern reduzieren und erwartet gleichzeitig eine Verteuerung der genannten Dünger am europäischen Markt. Ebenso soll damit die europäische Düngerindustrie gestärkt werden.

Ebenso aktiviert die EU ab 1. Jänner 2026 den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Mit Jahresbeginn 2026 werden alle europäischen Dünger, ebenso wie alle in die EU importierten Dünger, mit CO₂-Zertifikaten belastet. Eine Tonne NAC entspricht rund 0,9 bis eine Tonne CO₂. Je nach Kurs des Emissionshandels wird sich damit NAC in einem halben Jahr um weitere 80 bis 100 Euro je Tonne verteuern. Neben Dünger werden auch Zement, Strom, Eisen, Stahl und Aluminium der CO₂-Bepreisung unterliegen. Es wird erwartet, dass N-Dünger durch CBAM

(Carbon Border Adjustment Mechanism) um rund 20 Prozent und Zement sowie Stahl um rund 15 Prozent teurer werden.

Faktum ist, dass der Zeitpunkt für die Düngereinlagerung im Juni 2025 günstig ist, weil mit den Zöllen auf russische Dünger und mit den bald fällig werdenden CO₂-Zertifikaten Preissteigerungen zu erwarten sind.

12.8 Holzmarkt

Der Holzmarkt ist derzeit für Fichtensägerundholz gut aufnahmefähig. Im Laufe des zweiten Quartals wurden die Preise zudem etwas angehoben. Da das Schadholzaufkommen bis dato verhältnismäßig gering ist, ist auch über den Sommer hinweg mit stabilen Preisen zu rechnen. Der Absatz von Industrierundholz ist bei unveränderten Preisen zeitnahe möglich. Unverändert angespannt ist die Lage beim Energieholz.

Nadelsägerundholz

Die Sägerundholzabfuhr erfolgt derzeit zügig, wodurch anfallendes Käferholz schnell abtransportiert bzw. auch planmäßige Nutzungen rasch abgewickelt werden können.

Das Leitsortiment Fichte Güteklasse B, Media 2b+ erzielt aktuell Preise zwischen 108 und 117 Euro pro Festmeter (netto, frei Straße).

Nadel- und Laub-Faserholz

Die Standorte der Papier-, Zellstoff- und Plattenindustrie sind gut mit Industrierundholz bevorratet. Angebot und Nachfrage halten sich beim Faserholz jedoch die Waage, wodurch eine kontinuierliche Übernahme erfolgt. Der Abtransport aus dem Wald erfolgt dementsprechend zeitnah.

Beim Nadelfaserholz reichen die Preise von 74 bis 80 Euro pro Atrotonne. Beim Laubfaserholz sind Preise zwischen 78 und 80 Euro pro Atrotonne zu verzeichnen.

Energieholz

Die Lage am Energieholzmarkt ist weiterhin angespannt. Die Vermarktung von Energieholz - insbesondere von minderer Qualität - gestaltet sich außerhalb von Langzeitverträgen schwierig.

Preisbild Oberösterreich

Fi-Sägerundholz, Güteklasse A/B/C (€/FMO netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

1a	50,00 – 58,00
1b	83,00 – 92,00
2a+	108,00 – 117,00

Fi/Ta/Ki/Lä-Faserholz (€/AMM netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

AMM	74,00 – 80,00
-----	---------------

Laub-Faserholz (Bu/Es/Ah/Bi) (€/AMM netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

AMM	78,00 – 80,00
-----	---------------

Brennholz 1 m lang – trocken, gespalten, ab Hof (€/RMM ohne USt)

hart	110,00 – 125,00
weich	80,00 – 95,00

Zu den genannten Preisbändern existieren am Brennholzmarkt regionale Unterschiede.

Energieholz gehackt (€/AMM ohne USt, frei Werk)

hart	90,00 – 120,00
------	----------------